

## **Satzung der Ortsgemeinde Gödenroth zur 1. Änderung des Bebauungsplans „In der Stierbitz“**

Der Ortsgemeinderat Gödenroth hat auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl I Seite 132) und des § 88 der Landesbauordnung für

Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in den jeweils geltenden Fassungen am 12.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans „In der Stierbitz“ als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flur 5, Nr. 1/7, 1/8, 1/10 und 1/11 teilweise in der Gemarkung Gödenroth.

### **§ 2 Bestandteil der Satzung**

Bestandteile dieser Satzung sind die Bebauungsplanurkunde, die Textfestsetzungen und die Begründung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

In den Bebauungsplan kann ab sofort bei der Verbandsgemeinde Kastellaun, Rathaus, Fachbereich Bauen und Abwasserwerk, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun, Zimmer 32, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Die Unterlagen können auch in Internet unter

<http://www.kastellaun.de/stadt-gemeinden/verbandsgemeinde/ortsgemeinden/goedenroth/> aufgerufen werden.

### **Es wird auf folgendes hingewiesen:**

§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB: fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigungen in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 233 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt (Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Eine Verletzung der Bestimmungen über
  - a) Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
  - b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemOist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde (Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun) geltend gemacht worden ist (siehe § 24 Abs. 6 GemO).

Gödenroth, 16.09.2019

**EMMEL, Ortsbürgermeister**